

Satzung

„Trägerverein des Emmertsgrunder Stadtteilmanagements – TES“ e.V.

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein des Emmertsgrunder Stadtteilmanagements – TES e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist es an der Verbesserung der sozialen, baulichen, kulturellen und infrastrukturellen Verhältnissen im Stadtteil Emmertsgrund mitzuwirken, den Stadtteil weiterzuentwickeln und die Lebensqualität der Bewohner zu steigern. Dies geschieht insbesondere durch die Trägerschaft eines Stadtteilmanagements, welches in einem vernetzten, kooperativen Vorgehen und einer gezielten Bewohnerbeteiligung auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil und der Beseitigung struktureller Probleme hinwirkt. Hierdurch unterstützt der Verein bedürftige Personen, fördert die soziale Integration von insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Langzeitarbeitslosen, stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen und gesundheitlichen Entwicklung, organisiert Selbsthilfe, das Zusammenleben der Generationen und bürgerschaftliches Engagement der Bewohner, wirkt dadurch sozialer Segregation entgegen und fördert das Zusammenleben der Generationen.

In der Umsetzung seiner Ziele kann der Verein hauptamtliches Personal einstellen und ein Stadtteilbüro betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlichen Vorständen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet und nur aus wichtigem Grund ablehnen kann.
2. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Rückerstattung fälliger Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs wirksam. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Nichtzahlung eventuell festzusetzender Beiträge ausschließen. Der Betroffene ist vorher

anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. ggfs der Beirat

Weitere Gremien wie z.B. Arbeitskreise und Foren können mit einer jeweiligen Aufgabenbeschreibung von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand befristet eingerichtet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die juristischen Personen benennen dem TES-Vorstand spätestens am Tag vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich je eine natürliche Person als ihren Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens aber 14 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstag durch Übersendung an die vom Vereinsmitglied dem Vorstand zuletzt schriftlich genannte Mitgliedsadresse. In der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Vorstand entscheidet. Hiervon sind Anträge zu Satzungsänderungen ausgenommen.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und die Jahresplanung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl zweier Kassenprüfer
 - f. Wahl der Beiratsmitglieder
 - g. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der Stimmberechtigten erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte erschienene Mitglied hat eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und drei bis fünf Beisitzern, darunter der Koordinator/die Koordinatorin der Stadt Heidelberg als geborenes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht. Juristische Personen können kein Vorstandsamt ausüben. Ein Mitglied des Vorstandes soll einen Migrationshintergrund haben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, welche einen Nachfolger wählt. Dessen Amtszeit endet mit der des bestehenden Vorstandes.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
4. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand tritt auf mündliche, fernmündliche oder schriftliche Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
6. Falls der Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung hat, nimmt diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8 Der Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, der den Verein und insbesondere den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszweckes unterstützt und die satzungsgemäße Vereinsarbeit fördert. Er trägt dazu bei, das Ansehen des Stadtteils zu verbessern und Sponsoren zu gewinnen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen. Zwei der Mitglieder werden von der Stadt Heidelberg vorgeschlagen.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende des Vereins und der Koordinator/die Koordinatorin der Stadt Heidelberg ist stets zu den Sitzungen einzuladen. Weitere Personen wie z.B. Mitarbeiter des Vereins können zu den Beratungen hinzugezogen werden.
4. Der Beirat kann Einsicht in alle Vereinsunterlagen verlangen, ihm wird regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins und insbesondere der hauptamtlichen Mitarbeiter berichtet.

§ 9 Kassenführung und –prüfung

Der Verein führt seine Kassengeschäfte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Kassenwart soll diesbezüglich über eine entsprechende Mindestqualifikation verfügen. Er führt dazu mindestens eine Einnahme-/Ausgabebuchhaltung, die sachlich so zu gliedern ist, dass eine Verbindung zu dem Vereinshaushalt hergestellt werden kann. Der Kassenwart erstellt einen Jahresabschluss. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Buchhaltung und den Jahresabschluss daraufhin, ob er den Regelungen in dieser Satzung sowie den Vereinsbeschlüssen entspricht. Sie erstatten über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht, den sie in der Mitgliederversammlung mündlich erläutern.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Versammlungsleiter/in

Protokollant/in

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.01.2010 beschlossen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Formulierung gewählt, die weibliche Form ist dabei jeweils mit gemeint, insbesondere auch bezüglich der genannten Amts- und Funktionsträger.

Gründungsvorstand

Roger Schladitz

Marion Klein

Georg Schmidt-Rohr